

**VEREINSSTATUTEN  
des USV St. Georgen b. Sbg.,  
kurz USV St. Georgen,  
ZVR-Zahl 740509209,**

nach dem Vereinsgesetz 2002 und den  
steuerrechtlichen Richtlinien (Vereinsrichtlinien  
2001):

**§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:**

- (1) Der Verein führt den Namen Union Sportverein St. Georgen b. Sbg., kurz USV St. Georgen und hat seinen Sitz in 5113 St. Georgen.
- (2) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet/die Gemeinde 5113 St. Georgen bei Salzburg.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Verein gehört der SPORTUNION Salzburg an.

**§ 2 Zweck:**

- (1) Die Vereinstätigkeit ist gemeinnützig (Förderung der Allgemeinheit und des Körpersports) im Sinne der Bundesabgabenordnung und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er ist ein gemeinnütziger und überparteilicher Verein. Er bekennt sich vorbehaltlos zu einem demokratischen Österreich.
- (2) Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch Pflege aller Arten von Bewegung und Sport. Dabei bekennt sich der Verein zur Völkerverständigung durch Sport.

**§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:**

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Festgelegt ist, dass der begünstigte Vereinszweck ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird. Für den Fall, dass neben dem begünstigten auch ein nicht begünstigter Zweck gegeben ist, so wird festgehalten, dass es sich dabei nur um einen völlig untergeordneten Nebenzweck handelt.

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Pflege der Sportarten in den Sektionen Fußball, Tennis, Stocksport, Volleyball und Tischtennis und aller Arten von Bewegung und Sport für alle Altersstufen (Durchführung von Training, Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen);
- b) Ausflüge und Wanderungen;
- c) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus-, Fort- und Weiterbildung;
- d) Herausgabe bzw. Mitarbeit an Mitteilungsblättern, Druckschriften und sonstigen Kommunikationsmitteln;
- e) Errichtung einer Website und/oder Newsletter;
- f) Errichtung einer Bibliothek oder einer Videothek bzw. eines Archivs;
- g) Herausgabe von Publikationen;
- h) Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel;
- i) Diskussionsabende und Vorträge, auch Durchführung von Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern;
- j) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben und Meisterschaften;
- k) Errichtung, Sanierung, Erhaltung und Zurverfügungstellung von Turn-, Sport- und Freizeitstätten.

(2) Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel (Geld und Sachen) sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrags- bzw. Aufnahmegebühren, Ausbildungsbeiträge und Mitgliedsbeiträge;
- b) allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen (Startgelder etc.);
- c) Fanartikel, Abzeichen und ähnlichen Artikeln;
- d) Spenden, Förderungen, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, sofern damit keine statutenwidrigen Auflagen verbunden sind;
- e) Zurverfügungstellung von Gegenständen (Sachspenden);
- f) Einnahmen von Sponsoren;
- g) Einnahmen aus Kooperationsveranstaltungen mit der Gemeinde St. Georgen bei Salzburg (z.B. Abschlussveranstaltung Ferienprogramm etc.);
- h) Erträge aus geselligen Veranstaltungen (Sportlerball, Faschingsschnas, Frühschoppen, Flohmarkt, Hobbyturniere, etc.);
- i) Durchführung von Vereinsfesten;
- j) Führung einer kleinen Vereinskantine (§ 131 abs. 4 Z 1 lit. c BAO.) und Platzverkauf der jeweiligen Sektionen jeweils nur anlässlich des Sportbetriebes;
- k) Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen der Sportanlage und darin befindlichen Räumlichkeiten;
- l) Herausgabe eines Vereins-Jahreskalenders;
- m) Werbeeinnahmen (Plakate, Transparente, Werbetafel, Lautsprecherdurchsagen, Werbeaufdrucke (z.B. Vereinsbus), Werbeeinschaltungen in Druckwerken (z.B. Festschriften, Einladungen, Jahreskalender etc., Werbungen in den elektronischen Medien des USV St. Georgen und seiner Sektionen (Homepage etc.);
- n) Warenverkaufsstelle (kalte Hand-Regel);
- o) Weihnachtskartenaktion;

- p) Eintrittsgelder bei Sportveranstaltungen;
- q) Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten, auch Sportplatz- und Tennisplatzvermietung (zur unmittelbaren Sportausübung);
- r) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten;
- s) Erteilung von Unterricht;
- t) Abhaltung von Kursen und Seminaren;
- u) Zinserträge und Beteiligungserträge;
- v) Einnahmen aus der Verwertung von Spielerrechten (Transfers);
- w) Ausbildungsentgelte;
- x) Bausteinaktionen, die mit keinem Betrieb in Zusammenhang steht.

Die Vereinsgelder dürfen nur zur Deckung von Ausgaben für Vereinszwecke verwendet werden.

### **§ 3a: Begünstigungswürdigkeit im Sinne des § 34 ff BAO**

- a) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- b) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- c) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des §40 Abs 1 BAO ehranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.

### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft:**

- (1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die in Ausübung des Sportgeschehens voll an der Vereinstätigkeit teilnehmen. Das aktive Wahlrecht steht den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Außerordentliche (auch unterstützende) Mitglieder sind Jugendliche unter 16 Jahren und Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen auch die unterstützenden Mitglieder, die nicht mehr aktiv an der Ausübung des Sportgeschehens teilnehmen und den Mitgliedsbeitrag für unterstützende Mitglieder bezahlen.
- (4) Ehrenmitglieder (auch Ehrenobmänner) sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, Vereine sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften (wie z.B. OHG, KG, EEG) werden.

- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch den Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied und Ehrenobmann erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (5) Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen (bis 16 Jahre) kann nur durch eine schriftliche Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters erfolgen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:**

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss, Todesfall wie auch durch Auflösung des Vereines. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern wird zudem durch Aberkennung dieser Eigenschaft über Antrag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) beendet. Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt eine Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltes (gegen den Vereinskodex und Verhaltenskodex etc.) verfügt werden. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist binnen 14 Tagen ab Zustellung des diesbezüglichen Verständigungsschreibens ein schriftlicher und begründeter Einspruch an die Jahreshauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenobmannschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Jahreshauptversammlung über Antrag des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, wie auch die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Alle Mitglieder können das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung ausüben, das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu. Mitglieder, deren Rechte ruhen, sind hievon ausgenommen. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen nur eine Stimme.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der Beitrags-, Ausbildungs- und Aufnahmegebühren in der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Der Verein stellt der SPORTUNION Salzburg die Mitgliederadressen für unioninterne Informationszwecke zur Verfügung, um zu gewährleisten, dass die Mitglieder direkt und umfassend über die Aktionen der Sportunion informiert werden.
- (4) Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zum Ehrenkodex der SPORTUNION Österreich. Dieser Ehrenkodex ist Ausdruck des Anspruchs der SPORTUNION, sich nicht nur auf ihre primäre Aufgabe einer kompetenten, sportorientierten Führung ihrer Sportlerinnen und Sportler zu beschränken, sondern sich darüber hinaus mit Nachdruck um eine personenorientierte Führung nach ethisch-moralischen Grundzügen zu bemühen. Er richtet sich grundsätzlich an alle Führungspersonen, die für die SPORTUNION in Österreich tätig sind (siehe Anhang).
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (6) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Jahreshauptversammlung verlangen.
- (7) Die Mitglieder sind in jeder Jahreshauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (8) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Jahreshauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

## § 8 Vereinsorgane:

- (1) Organe des Vereins sind
- die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung), §§ 9 und 10;
  - der Vorstand, §§ 11 bis 13;
  - die Rechnungsprüfer (Kassaprüfer), § 15;
  - und das Schiedsgericht, § 16.
- (2) Sämtliche Organe werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahlleitung obliegt dem Obmann, welcher auch den Wahlmodus bestimmt. Jedes Mitglied kann nur in ein Organ gewählt werden. Die Wiederwahl von Funktionären ist gestattet. Der Obmann kann auch die Durchführung des Wahlvorganges an einen anwesenden Ehrengast (Bürgermeister, Mitglied der Bezirks- oder Landesleitung der Sportunion etc.) übergeben.

- (3) Jeder Funktionär übt seine Tätigkeit prinzipiell ehrenamtlich aus. Wenn die Ehrenamtlichkeit unzumutbar erscheint, kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung auf Zeit oder auf Dauer (bis auf Widerruf) beschließen. Der Ersatz notwendiger Spesen bleibt hievon unberührt.
- (4) Die Funktionsperiode dauert für jedes Organ bzw. Funktionär 2 Jahre und erlischt durch Zeitablauf, Tod, Rücktritt oder Enthebung. Jedes Organ bzw. jeder Funktionär bleibt auch nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Wahl des neuen Organs im Amt. Gleichermaßen gilt auch bei geschlossenem Rücktritt eines Organs. Ist ein Organ unvollzählig geworden, so ist ein wählbares Mitglied unter nachfolgender Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung zu kooptieren.

## **§ 9 Jahreshauptversammlung:**

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich am Sitz des Vereines statt.
- (2) Die Neuwahl des Vorstands findet anlässlich der ordentlichen Jahreshauptversammlung alle zwei Jahre statt.
- (3) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Jahreshauptversammlung, auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG), Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz der Statuten), auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz der Statuten) hin binnen vier Wochen stattzufinden.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Jahreshauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) oder auch mittels Einschaltung der Einladung in der Gemeindezeitung einzuladen. Die Anberaumung der Jahreshauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, die Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (5) Anträge von Mitgliedern zur Jahreshauptversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung beim Obmann schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ ist eine Antragstellung und Beschlussfassung nicht möglich.
- (8) Bei der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und alle Mitglieder über 16 Jahre stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig (bei natürlichen und juristischen Personen). Im Falle der Übertragung des Stimmrechts ist der Vorstand im Vorhinein rechtzeitig zu informieren.

- (9) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Obmannes/Obfrau). Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und Ehrenobmannschaft bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse von Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Landesleitung der Österreichischen Turn- und Sportunion. Die Vereinsbehörde ist über Satzungsänderungen (inkl. Vorlage des Protokolls der Jahreshauptversammlung) zu informieren.
- (11) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Aus besonderen Gründen kann der Obmann auch bei seiner Anwesenheit den Vorsitz an eine der genannten Personen weitergeben.
- (12) Die Funktionsperiode dauert für jedes Organ bzw. jeden Funktionär zwei Jahre und erlischt durch Zeitablauf, Tod, Rücktritt oder Enthebung. Jedes Organ bzw. jeder Funktionär bleibt auch nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Wahl des neuen Organs im Amt. Gleiches gilt auch bei geschlossenem Rücktritt eines Organs. Ist ein Organ unvollzählig geworden, so ist ein wählbares Mitglied unter nachfolgender Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung zu kooptieren. Eine Wiederwahl eines Organs ist möglich.
- (13) Wahlen und sonstige Abstimmungen erfolgen mittels Handzeichen, wenn nicht die Jahreshauptversammlung ihre Vornahme geheim mittels Stimmzettel beschließt.

## § 10 Aufgaben der Jahreshauptversammlung:

Der Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Jahresabschluss) einschließlich der Vermögensübersicht unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer (alle zwei Jahre);
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühr, der Mitgliedsbeiträge und des Ausbildungsbeitrages für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und Ehrenobmannschaft (2/3 Mehrheit);
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins (2/3 Mehrheit);

- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- j) Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft; Berufung von Beschlüssen;
- k) Berichte der Vereinsorgane samt Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- l) Beschlussfassung über die Gründung neuer Sektionen (2/3 Mehrheit);
- m) Enthebung der Mitglieder des Vorstandes (2/3 Mehrheit);
- n) Genehmigung von koptierten Vorstandsmitgliedern.

## **§ 11 Der Vorstand:**

(1) Der Vereinsvorstand ist das Leitungsorgan des Vereines. Er besteht aus

- Obmann/Obfrau
- 2 Obmann/Obfrau-Stellvertretern
- Kassier/in
- Kassier-Stellvertreter/in
- Schriftführer/in
- Schriftführer-Stellvertreter/in
- Beiräte:
  - a) Sektionsleiter und Stellvertreter Sektion Fußball;
  - b) Jugendleiter und Jugendleiter-Stellvertreter;
  - c) Sektionsleiter und Stellvertreter Sektion Tennis;
  - d) Sektionsleiter und Stellvertreter Sektion Stocksport Herren und Damen;
  - e) Sektionsleiter und Stellvertreter Volleyball;
  - f) Sektionsleiter und Stellvertreter Tischtennis
  - g) Organisationsleiter für Sonderveranstaltungen, die den Gesamtverein betreffen.

(2) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung alle zwei Jahre gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Jahreshauptversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Bei besonderer Dringlichkeit kann der Vorstand die Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege oder elektronisch (via E-Mail) mit einfacher Stimmenmehrheit fassen (Umlaufbeschlüsse). Eine Stimmenthaltung und die Vertretung von Vorstandsmitgliedern sind bei der Beschlussfassung im Umlaufwege nicht zulässig. Die Umlaufbeschlüsse sind vom Obmann/der Obfrau schriftlich festzuhalten. Über das Ergebnis der Beschlussfassung ist in der nachfolgenden Vorstandssitzung Bericht zu erstatten.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung seine Stellvertreterin. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion des Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (10) Die Jahreshauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Jahreshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands:**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung (ordentliche und außerordentliche);

- (4) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (5) Abschluss von Rechtsgeschäften (Pachtvertrag mit Gemeinde, Pachtvertrag hinsichtlich Gastwirtschaftsbetrieb etc.);
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (7) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (8) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (9) Vereinskodex festzulegen;
- (10) Verhaltenskodex festzulegen;
- (11) Satzungsänderungen anzuseigen;
- (12) Erfüllung aller Aufgaben im Sinne von § 3 der Statuten.

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:**

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes. In Geldangelegenheiten (= Vermögenswerte Dispositionen) genügt ebenfalls die Unterschrift des Obmannes. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Jahreshauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Jahreshauptversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Vor der Leistung von Zahlungen bei einer Höhe von über EUR 1.000,-- (in Worten: Euro eintausend) hat der Kassier jedenfalls die Zustimmung des Obmanns einzuholen. Die im jeweiligen Vereinsbudget vorgesehenen Zahlungen und die wiederkehrenden Geldleistungen (z.B. Betriebskosten, Anlagenerhaltung etc.) liegen im selbstständigen Wirkungskreis des Kassiers.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.
- (9) Die Sektionsleiter haben die sportliche Ausbildung der Mitglieder innerhalb ihrer Sektion zu leiten und zu überwachen. Zu ihren Aufgaben zählt auch die Organisation des Sportbetriebes.
- (10) Der Vereinsjugendleiter hat die sportliche Ausbildung der Mitglieder in den jeweiligen Nachwuchsmannschaften zu leiten und zu überwachen. Zu den weiteren

Aufgaben des Vereinsjugendleiters zählen auch die Koordination und die Organisation des Sportbetriebes einschließlich der Abhaltung von Sportveranstaltungen. Solange kein Vereinsjugendleiter von der Jahreshauptversammlung gewählt ist, vertritt die Sektion Nachwuchs der Sektion Fußball die Interessen des Nachwuchses im Vorstand.

- (11) Dem Organisationsleiter für Sonderveranstaltungen, die den Gesamtverein betreffen, obliegt die Durchführung und Organisation verschiedenster jährlich wiederkehrender Veranstaltungen des Vereins (wie z.B. Hobbyturnier, Sportlerball, Sport- und Spielefest etc.). Sollten für den Spielbetrieb und die Sektionen weitere Veranstaltungen und Sportbereiche zu organisieren sein, so ist der Organisationsleiter auch dafür zuständig. Bei der Gründung neuer Sektionen vertritt der Organisationsleiter diese Sektionen im Vorstand bis zur Kooptierung durch den Vorstand und Wahl durch die Jahreshauptversammlung.

## **§ 14 Vereinsjahr:**

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr (1.1. bis 31.12.).

## **§ 15 Die Rechnungsprüfer:**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind befugt, in sämtliche Unterlagen Einsicht zu nehmen und Aufklärung vom Kassier und Vorstand zu verlangen. Für den Fall, dass im Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer Mängel aufgedeckt werden, ist die Jahreshauptversammlung von den Rechnungsprüfern darüber zu informieren. Der Jahreshauptversammlung obliegt es weitere Maßnahmen zu treffen. Für den Fall, dass die Rechnungsprüfer dem Vorstand auf Grund von aufgedeckten Mängeln die Entlastung nicht erteilen, obliegt es der Jahreshauptversammlung weitere Maßnahmen zu treffen (Entlastung des Vorstands, Nichtentlastung bzw. gegebenenfalls auch die Mitglieder des Leitungsorganes abzuberufen und neue zu wählen) und endgültig über diesen Tagesordnungspunkt anlässlich der Jahreshauptversammlung zu entscheiden.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

## **§ 16 Schiedsgericht:**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17 Die Auflösung des Vereins:**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.
- (3) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler (Liquidator) zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (4) Ein Ausschluss oder Austritt durch bzw. von der SPORTUNION Salzburg hat den Verlust des Union-Namens zur Folge.
- (5) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzugeben.
- (6) Im Falle der freiwilligen und auch bei rechtskräftiger, behördlicher Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall des bisher begünstigten Verbandszwecks fällt das Vereinsvermögen an die SPORTUNION Salzburg, mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für den Zweck der Förderung des Körpersports zu übergeben, wenn diesem zum Zeitpunkt der Vermögensübergabe die Begünstigung gemäß § 4a EStG 1988 zukommt.

## **§ 18 Gender-Formulierung:**

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form

gewählt wurde.

## **§ 19 Datenschutz:**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Datenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied die in der Datenschutz-Grundverordnung angeführten Rechte.

Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die Zustimmung dafür, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Titel, Geburtsdatum, Erziehungsberechtigter, Eintrittsdatum, Tarifklasse/Sparte, Beruf, Funktion, Geschlecht, Telefonnummer, Anschrift, Staatsbürgerschaft, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung, Bankverbindung, Gesundheitsdaten (sportliche Tauglichkeit, ärztliche Atteste, Spielerpass, Bild- und Tondokumente und E-Mailadresse auf vertraglicher Grundlage (Mitgliedschaft) innerhalb des Vereins elektronisch und manuell verarbeitet werden. Die Zwecke der Verarbeitung sind: sportliche, organisatorische und fachliche Administration und finanzielle Abwicklung, Mitgliederverwaltung, Zusendung von Vereins- und Verbandsinformationen, Informationen zu Veranstaltungen, zur gewählten Sparte/Sportart bzw. der belegten Übungseinheit und Einladungen sowie Versand der Vereinszeitschrift und des Sportprogramms.

In der Vereinsanmeldung sind folgende Einwilligungserklärungen enthalten:

- a)** Information zur Datenweitergabe an Fach- bzw. Dachverbände;
- b)** Einverständniserklärung Newsletter;
- c)** Nutzung Bild-/Foto-/Videoaufnahmen;

Die Bereitstellung der Mitgliederdaten ist zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß den Statuten erforderlich, bei Nichtbereitstellung ist eine Mitgliedschaft zum Verein nicht möglich. Ein Widerruf der Zustimmung nach den o.a. Datenschutzbestimmungen ist gleichzusetzen mit dem Austritt aus dem Verein.

## **§ 20 Sonstiges:**

Bei Änderung der Statuten sowie auch von jeder Neubestellung der Leitungsorgane (Vorstände) ist die Vereinsbehörde (hier Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung)

schriftlich zur ZVR-Zahl 740509209 des Union Sportverein St. Georgen b. Sbg. Und die SPORTUNION Salzburg ohne Verzug zu informieren.

Neufassung der Vereinsstatuten, beschlossen in der  
Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) am  
24. April 2024.